

Satzung der Interessengemeinschaft zur Förderung der Kindergarten-, Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen

Der Verein soll ein Forum darstellen für Gemeindemitglieder, die eine funktionierende Kindergarten-, Kinder- und Jugendarbeit für einen grundlegenden Bestandteil von Gemeindearbeit halten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Interessengemeinschaft zur Förderung der Kindergarten-, Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz Leverkusen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde ideell und finanziell zu unterstützen und nach Kräften zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich). Den Mindestsatz legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Nachricht an den Vorstand und wird mit dem Ende des darauffolgenden Quartals wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet die Hauptversammlung der Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in dringenden Angelegenheiten zulässig. Sie bedarf der einfachen Mehrheit der Versammlung. Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in leitet die Versammlung.

Regelmäßige TOP sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht durch den Schatzmeister
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Vorstandswahlen, soweit erforderlich
- e) Wahl zweier Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Rechnungsprüfung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich Stellvertretung), dem Schatzmeister und vier Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Absprache gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen. Diese Nachwahl bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen. Zur Beschlussfassung ist die Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Schriftführer führt über jede Verhandlung Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Zeichnungsberechtigt bei den Konten sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister, und zwar je zwei gemeinsam.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirchengemeinde Opladen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.